

Der in der Arbeitsgruppe auch vertretenen Ansicht, daß die Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse im Staatsgebiet nur durch eine Verteilung nach der Volkszahl erreichbar sei, hat sich der Beirat mit der Begründung nicht angeschlossen, daß Differenzierungen im Aufkommen größere Anreizwirkungen entfalten als eine Gleichverteilung.

2.1.3. Finanzverfassung und Finanzausgleich — internationaler Überblick

Der internationale Vergleich der Ausgaben- und Einnahmenstrukturen von Bundesstaaten und Staaten mit eher zentralistischer Organisationsform legt für das Bund-Länder-Verhältnis in Österreich eine für föderative Staaten international unüblich geringe Selbstfinanzierung der Länder aus Steuern und Sozialabgaben und eine überragende Bedeutung von Transfereinnahmen offen.

Ertragshoheit und politische Abgabenverantwortung sollten gekoppelt, die finanzielle Mitsprache bzw das „Kostgängertum“ über Transferzahlungen deutlich reduziert werden. Beide Maßnahmen würden die politische Verantwortung der Länder für ihr Leistungsangebot und damit die fiskalische Äquivalenz stärken und Österreich näher an internationale Standards von Bundesstaaten heranführen.

2.1.4. Vertikaler Finanzausgleich

Für die einkommensabhängigen Steuern sollten unter Einbeziehung der Körperschaftsteuer einheitliche Teilungsgrundsätze zur Anwendung kommen, um die wachsenden Verzerrungen zu vermeiden.

Die Umsatzsteuer soll als gemeinschaftliche Bundesabgabe erhalten bleiben und zur Feinsteuern im Finanzausgleich verwendet werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Ausbaus der eigenen Steuerhoheit der Länder und Gemeinden könnte die Landesumlage aufgelassen werden.

Durch klare Zuordnung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung (z. B. in den Bereichen Lehrerbesoldung und Wohnbau) an einzelne Ebenen sollte ein Abbau des Umfangs von Transfers und Kostentragungen angestrebt werden.